

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 101:	101 Rath-Anhoven
Wahlraum:	Kastanienschule GGS Rath-Anhoven
Wahlbezirk 201:	201 Uevекoven, Holtum, Kehrbusch, Isengraben, Flassenberg
Wahlraum:	Kreiswasserwerk Uevекoven
Wahlbezirk 301:	301 Klinkum, Bissen bei Wegberg
Wahlraum:	Kindergarten Klinkum, Kindergarten Farbenfroh
Wahlbezirk 302:	302 Tüschbroich, Watern, Brunbeck
Wahlraum:	Schießsportheim, Tüschbroich
Wahlbezirk 401:	401 Klinkum, Bischofshütte, Petersholz
Wahlraum:	Kindergarten Klinkum, Kindergarten Farbenfroh
Wahlbezirk 501:	501 Wildenrath
Wahlraum:	Grundschule Wildenrath
Wahlbezirk 601:	601 Dalheim-Rödgen
Wahlraum:	Freie Waldorfschule, Dalheim
Wahlbezirk 701:	701 Arsbeck, Büch, Dalheim
Wahlraum:	Familienzentrum Sonnenschein Arsbeck, Kindergarten Büch
Wahlbezirk 801:	801 Arsbeck
Wahlraum:	Katholische Grundschule Arsbeck
Wahlbezirk 901:	901 Merbeck
Wahlraum:	Grundschule Merbeck
Wahlbezirk 1001:	1001 Rickelrath, Schwaam, Balkhoven, Busch
Wahlraum:	Elterninitiative Waldgeister, e.V. Rickelrath, Waldkindergarten
Wahlbezirk 1002:	1002 Tetelrath, Venn, Venheyde
Wahlraum:	Grundschule Merbeck
Wahlbezirk 1101:	1101 Wegberg, Harbeck, Berg, Dorp
Wahlraum:	Kath. Kindergarten Rabennest Harbeck
Wahlbezirk 1201:	1201 Beeckerheide, Gerichhausen
Wahlraum:	AWO Kita Wegberg
Wahlbezirk 1301:	1301 Beeckerheide, Beeckerwald
Wahlraum:	Vereinsheim Wohngemeinschaft Beeckerwald

Wahlbezirk 1401:	1401 Beeck und Außenorte
Wahlraum:	Gemeinschaftsgrundschule "Am Beeckbach"
Wahlbezirk 1501:	1501 Beeck
Wahlraum:	GGs "Am Beeckbach"
Wahlbezirk 1601:	1601 Wegberg, Gierenfeld
Wahlraum:	Erich-Kästner-Grundschule Wegberg
Wahlbezirk 1701:	1701 Wegberg, Grüner Winkel, Am See
Wahlraum:	Erich-Kästner-Grundschule Wegberg
Wahlbezirk 1801:	1801 Wegberg, Freiheit, Forst
Wahlraum:	AWO Kita Wegberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Forum Wegberg, Burgstraße 6 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen der sich Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/ Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählenden geben

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerbendem sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wegberg, den 06.02.2025

Die Gemeindebehörde

Karneth, Erste Beigeordnete

